AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2006 	Herausgegeben in Hildesheim am 12. April 2006	Nr. 16
Inhalt		Seite
15.12.2005 -	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2006	210
27.03.2006 -	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2006	212
06.12.2005 -	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evluth. Kirchengemeinde Groß Lobke in Algermissen	213
30.03.2006 -	Widmung von Straßen, Gemeinde Algermissen	215
04.04.2006 -	Inkrafttreten der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen", Ortschaft Harsum	216
05.04.2006 -	Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7b "Am Unsinnbach", Ortschaft Harsum	218
10.04.2006 -	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest, Landkreis Hildesheim	220

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 14.293.500 Euro in der Ausgabe auf 17.570.100 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 8.307.900 Euro in der Ausgabe auf 8.307.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.931.100 Euro festgesetzt.

8 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.056.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.800.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Nordstemmen, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Nordsteinmen

Karl-Heinź Bothmann Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.03.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom ______13.04.2006 _____ bis _____25.04.2006 ____ zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Nordstemmen Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen,

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 10.04.2006 Ort, Datum

> Gemeinde Nordstemmen Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 27. März 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1.

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

		des naushaltsplanes		
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
(a) Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen die Ausgaben	84.000 € 84.000 €	0 € 0 €	8.576.700 € 9.461.700 €	8.660.700 € 9.545.700 €

(b) Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

- 1. Die Grundsteuer A wird erhöht um 25 v. H. gegenüber bisher 330 v. H. auf nunmehr 355 v. H.
- 2. Die Grundsteuer B wird erhöht um 25 v. H. gegenüber bisher 320 v. H. auf nunmehr 345 v. H.
- 3. Die Gewerbesteuer wird erhöht um 10 v. H. gegenüber bisher 345 v. H. auf nunmehr 355 v. H.

Schellerten, den 27. März 2006

Gemeinde Schellerten

(L.S.)

gez. Witte Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2006 bis 25.04.2006 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Rathausstr. 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten öffentlich aus.

Schellerten, den 10.04.2006

Gemeinde Schellerten Der Bürgermeister

Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke in Algermissen

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke in Algermissen, hat der Kirchenvorstand am 06. Dezember 2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juli 1999 beschlossen:

Es wird folgender § 6 geändert:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte: a) für Personen über 5 Jahren – einmalig für 30 Jahre - : b) für Kinder bis zu 5 Jahren – einmalig für 30 Jahre - :	454,25 € 346,73 €
2.	Wahlgrabstätte: a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	508,00 € 16,93 €
3.	Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage: a) für 30 Jahre – je Grabstelle - : b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	534,88 € 17,83 €
4.	Urnenwahlgrabstätte: a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	427,37 € 14,25 €
5.	Rasenurnenwahlgrabstätten: a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	1.196,87 € 39,90 €

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenurnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 2 a), 3 a) oder 4 a). Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Rasenurnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 4 a) und dem Unterschiedsbetrag zwischen 4 b) und 5 b) für die Verlängerung der Rasenpflege / Jahr. Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahl-, Urnenwahl-, oder Rasenurnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 2 a), 3 a) oder 4 a) eine Gebühr gem. Nr. 2 b), 3 b), 4 b) oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Zu den unter Nr. 2 bis 5 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 100 v. H..

II. Gebühren Umwandlung Grabstätte

Umwandlung einer Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes in eine Rasengrabstelle je Jahr

28,50€

III. Gebühren für die Entsorgung:

- 1. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist für die Neuverträge in die Nutzungsgebühr eingerechnet.
- 2. Für Verträge mit Abschluss vor der neuen Gebührenordnung sind Entsorgungskosten in Höhe von pro Jahr und Grabstelle zu entrichten. Die Kosten für die Entsorgung wurden in die alten Gebühren nicht mit eingerechnet, da sie zu der Zeit nicht anfielen.

7,50€

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:

45,00€

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

45,00€

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)

1,50 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Inkrafttreten Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Groß Lobke, 06. Dezember 2005

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 13.12.2005

DER KIRCHEN RFISVORSTAND HILDESHE SARSTEDT:



L. S.

Gemeinde Algermissen Der Bürgermeister Algermissen, den 30.03.06

Bekanntmachung

Folgende Straßen werden mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße gemäß § 6 Nds. Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBI. S. 406) gewidmet:

- 1. Flurstück 148/1, Flur 3, Gemarkung Ummeln: "Fabrikstraße".
- Die bisher noch nicht gewidmete Fläche des Flurstücks 136/3, Flur 3, Gemarkung Ummeln, Größe ca. 1540 gm: "Am Sportplatz"

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Algermissen.

Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Algermissen wird entsprechend geändert.

Die vorstehende Widmung als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG wurde vom Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 13.03.2006 beschlossen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe klagen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu erheben.

"Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung:

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich vor Klageeinreichung wegen einer möglichen Klärung des Sachverhaltes mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass eine solche Kontaktaufnahme den Fristablauf nicht hemmt."

Der Bürgermeister

Moegerle



LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 04.04.2006 61 26 10 (4) htw/pi 0704/0505/M

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum hier: Inkrafttreten 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen", Ortschaft Harsum

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen", Ortschaft Harsum, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2413) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBI. S. 352) als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. (vereinfachten) Änderung liegt nördlich der Straße "Oynhausen". Betroffen ist das Grundstück Flurstück 279/95 der Flur 4 der Gemarkung Harsum. Im beigefügten Übersichtsplan ist das Grundstück "schwarz" umrandet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Hildesheim tritt die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" in Kraft. Sie kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über Inhalt der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

- 1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

gez. Unterschrift Kemnah



LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 05.04.2006 61 26 10 (4) htw/pi 0704/0505/M

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

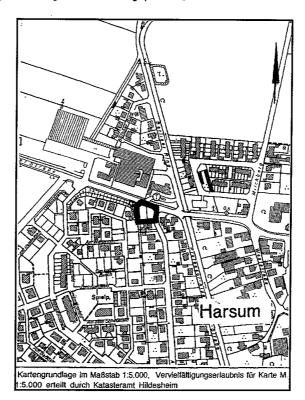
<u>hier:</u> Inkrafttreten 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7b "Am Unsinnbach", Ortschaft Harsum

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7b "Am Unsinnbach", Ortschaft Harsum, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes liegt an der Ecke "Adolf-Kolping-Straße"/"Förster Straße" (landesstraße 467). Betroffen sind zwei Teilbereiche der beiden Grundstücke Flurstücke 403/10 und 403/30 der Flur 7 der Gemarkung Harsum. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes "schwarz" umrandet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Hildesheim tritt die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7b "Am Unsinnbach" in Kraft. Sie kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über Inhalt der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7b "Am Unsinnbach" einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

- eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7b schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

gez. Unterschrift Kemnah

Landkreis Hildesheim

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest

Gem. § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr.1, 11, 14, § 17 b Abs. 1 Nr. 4 d und § 29 Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260, ber. S. 3588), geänd. durch Gesetz vom 1. 9. 2005 (BGBI. I S. 2618) und §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBI. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBI. S 332), wird zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest folgendes angeordnet:

- Halter von Fahrzeugen, die Futter, Gülle, Tierkörper oder deren Teile transportieren, haben sicherzustellen, dass R\u00e4der und Radk\u00e4sten der Fahrzeuge unmittelbar vor dem Befahren und nach dem Verlassen von Schweine haltenden Betrieben gereinigt und desinfiziert werden.
- Halter von Viehtransportfahrzeugen haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nach jedem Transport zweimal gereinigt und desinfiziert werden.
- 3. Tierhalter, die Schweine seit dem 18.02.2006 aus Betrieben nach § 24 b der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) i. g. F. in Nordrhein-Westfalen bezogen haben, haben ihre Schweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2005 (BGBl. I S. 2482), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Begründung:

In Zusammenhang mit den Ausbrüchen der Klassischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen und nach dem derzeitigen Erscheinungsbild des Auftretens der Klassischen Schweinepest ist zu befürchten, dass die Klassische Schweinepest sich weiter ausbreitet. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, eine Verschleppung bzw. Verbreitung der Klassischen Schweinepest zu verhüten, um erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu verhindern und weiteren einschneidenden Handelsbeschränkungen durch die EU entgegenzutreten. Die Klassische Schweinepest ist eine sehr leicht übertragbare, unheilbare Tierseuche. Bei den angeordneten Maßnahmen handelt es sich um Biosicherheitsmaßnahmen, die unabdingbar und zwingend erforderlich sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um eine Ausbreitung der Klassischen Schweinepest zu verhindern und wirtschaftliche Schäden größeren Ausmaßes zu verhüten.

Die sich aus den angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sich ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen privaten wirtschaftlichen Belange der Tierhalter und o. g. gewerblichen Unternehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die

Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden.

Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 a TierSG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden (§ 76 Abs. 3 TierSG).

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten (§ 9 Abs. 1 TierSG).

Die Anzeige kann auch unter der Telefon-Nr. (0 51 21) 309 - 1101 oder Fax-Nr. (0 51 21) 309 - 1209 erfolgen.

Auf die Verpflichtung der Schweinehalter zur Kennzeichnung und Meldung zur Schweinedatenbank auf der Grundlage der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) wird ausdrücklich hingewiesen. Jede Übernahme von Schweinen ist nach § 19 c der ViehVerkVO innerhalb von sieben Tagen in die Schweinedatenbank zu melden.

Hildesheim, den 10. 04. 2006

Die Landrätin

Baule